Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXVIII. Bern, 8. Aug. 1799. (21. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath 31. Jul.

(Fortsetzung.)

Escher: Ich hörte in diesem Antrag Ausdrücke, welche mir durchaus unschiklich vorkommen, und über die der Präsident zur Ordnung hatte rufen sollen, denn es steht keinem Mitglied an, Beschlüsse der Versammlung extravagant zu nennen; überdem bin ich überzeugt, daß die schon vereinigten Kantone das Recht haben, ihre Absonderung zu begehren, wann sich die übrigen Kantone der Constitution wegen nicht auch vereinigen lassen wollen; ich begehre, daß dieser Antrag für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Graf: Auch mich schmerzte es, solche Ausdrücke von Pellegrini zu hören, besonders da das, was ich begehrte, nur den Rechten der Gleichheit gemäß war; denn wenn jenseits des Gotthards zwei Kantone seyn sollen, warum sollte nicht auch Appenzell ein solcher einzelner Kanton seyn? Ich fodere Tagesordnung über Pellegrinis Antrag, indem derselbe nichts anders verdient, und erkläre, daß, so lange zwei italienische Kantone seyn werden, ich auch fodern werde, daß Appenzell und andere ehevorige demokratischen Kantone abgesönderte Kantone bilden sollen.

Pellegrini: Ich weiß nicht, warum sich Escher mit solchem Eifer gegen meine Motion erhebt; nicht den Beschluß des grossen Raths, sondern Grafs Antrag habe ich für extravagant erklart. Wider die Verminderung der Kantone habe ich mich nie gesezt, im Gegentheil sie immer, und also auch die Zusammenschmelzung der beiden italienischen Kantone lebhaft unterstüzt; also ist jeder Vorwurf gegen mich ungegründet; übrigens stimme ich bei, daß mein Antrag 6 Tage auf dem Büreau liege.

Rubin: Es sind verschiedene Constitutionen vorhanden, in der einen steht nichts von dem Kanton Oberland, in der andern aber ist er vorhanden; muß die erste gelten, so können wir Oberlander nach Hause gehen.

Graf zieht seine Meinung zurük.

Pellegrinis Antrag bleibt 6 Tage auf dem Kanzleitisch.

Graf, im Namen der Militär-Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches §§weise in Berathung genommen wird:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Gefahr vorüber, welche das Gesez vom 30. Merz zu Errichtung einer Wache von 1500 Mann für die höchsten Gewalten nothwendig machte;

beschließt der große Rath:

1. Das Gesez vom 30. Merz dieses Jahrs, welches die Wache der höchsten Gewalten auf 1500 Mann bestimmte, ist aufgehoben.

2. Die Wache der höchsten Gewalten soll aus einem Bataillon von 600 Mann, oder für jeden Rath der Gesezgebung und für das Vollziehungs-Direktorium von 200 Mann bestehen.

3. Dieses Bataillon soll so viel möglich von jedem Kanton gezogen und errichtet werden.

4. Jedoch sollen jene biedern, tapfern Helvetier, die in diesem Feldzug verwundet, zu fernerem Kriegsdienst minder Kräfte als Eifer noch haben, vorzüglich zu diesem Dienste aufgenommen werden.

5. Die Formation der Compagnien und die Besoldung ist die namliche, wie die der Legion.

6. Der Etat-Major bestehet aus

Bataillons-Chef	1
Adjudant-Major, nach Verlauf von 4 Dienst-Jahren Rang und Besoldung eines Hauptmanns,	1
Zahlmeister, Lieutenants-Rang und Besoldung,	1
Feldscheerer-Major, mit Solde eines Hauptmanns,	1
Adjudant-Unteroffizier	1
Tambour-Major	1

7. Das Commando dieses Bataillons, so auch die Besetzung aller Offiziersstellen, sollen vorzüglich Offiziers übertragen werden, die für das Va-

terland gefochten, verwundet, und auf dessen Dank gerechte Ansprüche haben.

Der 1. §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Cartier: Sollen diese 600 Mann nur für Wache der obersten Gewalten dienen, so sind deren zu viel; sind sie aber für die ganze Polizeywache Berns bestimmt, dann ist die Zahl nicht zu groß, und in diesem Fall stimme ich dem Gutachten bei, wünsche aber Auskunft hierüber von der Commission zu erhalten.

Graf: Die Commission hat 600 Mann vorgeschlagen, weil sie glaubte, es sey der allgemeine Wunsch der Versammlung. Diese Wache soll eigentlich wie die bisherige zu Bewachung der obersten Gewalten dienen; indessen kann sie in Nothfällen auch noch etwas zu den übrigen Polizeywachen abgeben.

Perighe ist Cartiers Meinung.

Escher: Ich bin Cartiers Meinung; für bloße Ehrenwachen haben wir nicht so viel Geld aufzuopfern, und für eine Garnison in dem Hauptort Helvetiens ist ein Corps von 600 Mann völlig hinreichend; ich begehre also in diesem §. einzig die Bestimmung, daß in Bern eine Garnison von 600 Mann seyn soll.

Graf: Für die ganze Stadtgarnison sind 600 Mann zu wenig, und ausserdem besetzen die Franken auch noch einige Porten, und also kann die Garnison nicht bestimmt werden. Gegenwärtig ziehen über 200 Mann helvetischer Truppen täglich auf die Wache; wie sollte denn die ganze Garnison nur aus 600 Mann bestehen können? Ich beharre auf dem Gutachten.

Escher: Es ist gar nicht gesagt, daß der Dienst so müße versehen werden, wie bis jezt; denn warum soll jeder Minister und jeder Direktor eine Schildwache vor seinem Haus haben? Laßt uns doch bedenken, daß wir die bisherigen Truppen nicht zu besolden im Stande waren, warum sollten wir denn nun überflüssige Ehrenwachen haben? Wird die Garnison nicht in 3 Theile zu Bewachung der 3 obersten Gewalten getheilt, so ist eine Garnison von 600 Mann in Bern völlig hinlänglich.

Cartier: Wir können uns nicht mit der Stadtgarnison beschäftigen, sondern nur mit den Leibwachen, und für diese sind 600 Mann zu viel; ich trage an, daß jeder Rath und das Direktorium 100 Mann Leibwache haben; dieß ist hinlänglich für unsere Armuth.

Secretan: Wir müßen nicht vergessen, daß wir in Revolutionszeiten leben, und daß in diesen nicht immer alle Bürger gleicher Meinung sind; also sind wahrlich 200 Mann für jeden Rath und das Direktorium nicht zu viel, besonders wenn invalide Soldaten darunter sind; ich beharre also auf dem Gutachten.

Escher: Warum haben wir denn unsere Garnison in Luzern auf 1500 Mann bestimmt, wenn wir uns nicht mit Garnisonenbestimmung abgeben wollen? Uebrigens vereinige ich mich mit dieser Meinung, fodere aber dagegen, daß wir uns keine besondern Leibwachen beiordnen, sondern mit der Garnison uns ganz ruhig begnügen, die das Direktorium unserm Finanzzustand angemessen finden wird.

Der §. wird angenommen.

§. 3. Escher: Wenn wir doch also 600 Mann haben müßen, so nehme man sie unter denjenigen Truppen, die noch versammelt sind, und die man noch nicht auseinander lassen konnte, weil man nicht im Stande ist, sie zu bezahlen; denn wäre es nicht höchst unzwekmäßig, jezt neue Anwerbungen zu veranstalten? Ich fodere Durchstreichung des §., in der Ueberzeugung, daß das Direktorium diesen Weg einschlagen wird.

Schlumpf folgt auch der Durchstreichung dieses §., weil er gegen die vom Feinde besezten Cantone durchaus ungerecht wäre; denn auch von diesen Cantonen sind noch wackere Soldaten vorhanden.

Lacoste folgt, weil die ausgewanderten Patrioten sehr sichere Soldaten für uns seyn werden.

Bleß findet den §. auch der Gleichheit zuwider, doch will er ihn nicht ganz durchstreichen, sondern bestimmen, daß diese Soldaten gleichmäßig aus allen Cantonen von den noch vorhandenen Vaterlandsvertheidigern genommen werden sollen.

Secretan ist gleicher Meinung, denn vor allem aus müßen diejenigen Soldaten beibehalten werden, die gegenwärtig unsere Bewachung ausmachen, und welche freiwillig bleiben wollen; die übrigen könnten dann aus den Cantonen in gleichem Verhältniß freiwillig angeworben werden.

Graf will sich gerne unterziehen, daß der §. dahin abgeändert werde, daß diese Wache aus ausgewanderten Patrioten und Eliten zusammengesezt werde.

Anderwerth stimmt für Ausstreichung des §., weil diese Wache doch nur provisorisch sey, und nach Wiedervereinigung Helvetiens dieselbe aus allen Cantonen verhältnißmäßig angeworben werden wird.

Merz stimmt Graf bei; denn diejenigen, welche das Vaterland vertheidigt haben, verdienen vor allem aus, in dieser Ehrenwache aufgenommen zu werden.

Kilchmann kann Secretan nicht beistimmen, denn sonst würden vielleicht nur Lemaner und einige andere angeworben; er stimmt zum §.

Schlumpf beharrt auf gänzlicher Durchstreichung des §., in der Ueberzeugung, daß das Direktorium die Vaterlandsvertheidiger vorzugsweise in diese Wache aufnehmen wird.

Der §. wird mit der Abanderung angenommen, daß diese Wache aus allen Cantonen gleichmäßig und vorzugsweise aus der jetzigen Wache freiwillig angeworben werden soll.

§. 4. Graf: Man muß nun hier den Superlativ anwenden und sagen, daß die Verwundeten am allervorzüglichsten aufgenommen werden.

Huber: Es ist nun eine bessere Abfassung dieses und des vorherigen §. nothwendig, also weise man sie an die Commission zur Verbesserung zurück.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 5. Jomini: Diese Soldaten werden aus den Eliten gezogen, also bezahle man sie wie diese, und nicht wie die Legion.

Fierz folgt.

Herzog v. Eff. stimmt zum §.

Jomini beharrt, weil die Eliten-Soldaten etwas besser, die Offiziere aber etwas schwächer bezahlt werden, als die der Legion, und es gar nicht nöthig ist, daß diese Offiziere die feinen Herren in den Caffeehäusern machen.

Secretan fodert Rükweisung dieses §. an die Commission, um denselben deutlicher und bestimmter abzufassen, weil auch von der Kleidung die Rede seyn soll.

Graf stimmt zum §., weil hauptsächlich verwundete Offiziere, die sich um das Vaterland schon verdient gemacht haben, hier angestellt werden sollen.

Secretan zieht seinen Antrag zurück, und stimmt Graf bei.

Huber erneuert hingegen Secretans Antrag, und will, daß diese Truppen wie die Begünstigtesten besoldet werden; übrigens wer weiß, daß die Offiziere ins Caffee gehen, muß sie selbst dort angetroffen haben.

Der §. wird an die Commission zurükgewiesen.

§. 6. Cartier fodert, daß auch dieser §. der Commission für bessere Abfassung zurükgewiesen werde, indem nun eine Abänderung in dem Stab wird müssen getroffen werden, damit drei besondere Wachen Statt haben können.

Escher folgt wohl der Zurükweisung an die Commission, aber nicht zur bloßen Abfassungsverbesserung, sondern damit nun die Ehrenwachen der Constitution zufolge in drei bestimmte Corps abgesöndert werden; denn nun können die Wachen der gesezgebenden Räthe nicht einem Stab untergeordnet seyn, der vom Direktorium abhangt; er hofft, daß vielleicht die Commission bei Erwägung dieser Schwierigkeiten antragen werde, den 2ten §. wieder zurükzunehmen.

Graf denkt, die Wachen seyen hinlänglich von einander abgesöndert; dadurch, daß jede abgesöndert von der andern, während 24 Stunden den Wachdienst bei einer der drei obersten Gewalten besorgt; eine mehrere Absönderung könnte Unordnung und Mißhelligkeit bewirken.

Escher: Diesen Begriff kann ich nicht von einer abgesönderten Wache haben, den uns Graf vorlegt, denn demselben zufolge würde die Wache der Rathe von dem Direktorium abhangen, und also den Räthen keine Sicherheit gegen das Direktorium geben; ich beharre auf meinem Antrag.

Secretan: Die Commission hat hierüber nachgedacht, und glaubt, daß in allen Dienstsachen ein allgemeiner Stab Statt haben könne, und daß dann nur die besondern Bewachungsanstalten jedem Rath selbst zukommen, dadurch ist dann die constitutionsmäßige Absönderung und im Allgemeinen doch gleichförmige Besorgung und Aufsicht über diese Truppen bewirkt.

Graf beharrt auf dem Gutachten, denn die Ordnung erfodere, daß das ganze Corps eine allgemeine Aufsicht habe, sonst würde Eifersucht und Zweyspalt unter diesen abgesonderten Truppencorps veranlaßt.

Huber sagt: Escher hat Recht; der Geist der Constitution erfodert, daß diese Wachen bestimmt abgesöndert werden müßen, und ich sehe nicht ein, wie eine Unordnung bewirkt werde, wenn bei jeder dieser Wachen der älteste Hauptmann als Chef derselben anerkannt wird; ich stimme für Zurükweisung des §.

Escher: Die Commission giebt ein wenig in die Mystik hinein; sie will, daß unsere eben beschlossenen 600 Mann unter einer Rüksicht als drei abgesönderte Corps, und unter einer andern Rüksicht doch nur als ein einziges Corps angesehen werde. Allein das Militar verträgt sich nicht mit mystischen Begriffen, sondern fodert genaue und deutliche Bestimmung; ich beharre also nochmals auf der Zurükweisung, mit der Ueberzeugung, daß die Commission einsehen werde, daß es jezt nicht der Zeitpunkt ist, Ehrenwachen zu organisiren, sondern sich mit einer bloßen Garnison zu begnügen.

Bourgeois stimmt ganz Eschern bei.

Schlumpf ist gleicher Meinung, denn wenn ein Senator, ein Direktor und ein Repräsentant zusammen kommen, so entsteht auch weder Unordnung noch Streit, und so soll auch keiner entstehen, wenn Soldaten aus unsern Wachen sich etwa beisammen finden.

Carrard: Man versteht sich nicht hinlänglich; will man wirklich eine konstitutionelle Leibwache, so ist allerdings diese Absönderung nothwendig; wi-

man sich aber die Wache von der allgemeinen Garnison liefern lassen, denn hat Graf recht. Die Commission lege also ein deutlicheres Gutachten vor. Der § wird an die Commission zurükgewiesen.

§ 7. Auf Eschers Antrag wird auch dieser § der Commission zurükgegeben, weil auch hier von einem einzigen Chef die Rede ist.

Zimmermann, Stokar, Suter, Gmür, Escher, Anderwerth und Carmintran werden durch die Versammlung in die neue Eintheilungs-Commission ernannt.

Cartier sagt: ich weiß als Thatsache, daß im Distrikt Dornach Nationalgüter verkauft werden, um einen Preis, der kaum der 4te Theil ihres wahren Werthes beträgt; ich fodere, daß man das Direktorium einlade, bestimmte Auskunft über diese Verkäufe zu geben.

Arb unterstüzt ganz Cartiers Antrag, indem auch er weiß, daß Güter, die für mehr als 200,000 Fr. geschazt wurden, nur für 60,000 Fr. verkauft wurden.

Carrard fodert, daß dieser wichtige Antrag schriftlich abgefaßt werde. Escher folgt, weil wenigstens die Thatsachen so vorgelegt werden sollen, daß niemand Verfälschung und Uebertreibung in den gemachten Anzeigen finden könne.

Huber stimmt Eschern bei, und wünscht, daß wirklich Dringlichkeit erklärt, und das Direktorium auf der Stelle eingeladen werde, über diese seltsamen Thatsachen Auskunft zu geben.

Zimmermann ist Hubers Meinung, und wünscht, daß das Direktorium innert 24 Stunden Auskunft gebe.

Schlumpf: Hier sind dem Anscheine nach Thatsachen und nicht bloße Vemuthungen vorhanden, wie damals als eine ganze Verwaltungskammer aus übel begründetem Verdacht aufgehoben, und arretiert wurde: Er stimmt Carrard bei.

Secretan: Die Sache ist höchst wichtig, wenn sie ganz richtig ist, und darum auch soll sie uns so bestimmt als möglich, und folglich schriftlich vorgelegt werden; denn ist dieses wahr, so müssen die Commissars, die dieses besorgten, angeklagt werden, und gieng das Direktorium hierbei nachlaßig zu Werke, so muß auch dieses angeklagt werden; ich stimme also Carrard bei. —

Cartier wird eingeladen, seinen Antrag schriftlich niederzulegen.

Folgende Bothschaft wird verlesen:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungs-Direktorium vernimmt aus dem Berichte seines Kriegsministers das Ansuchen der Offiziers der Cavallerie von der Legion um eine nach ihrem verschiedenen Grade verhaltnißmäßige Vermehrung der Pferdsrationen, indem der ihnen zukommende Dienst und besonders das Exerzieren, wobei sie eine weit stärkere Bewegung haben müßen, als der gemeine Reiter, mit einem und dem nämlichen Pferde allzumühsam und beschwerlich ist. Sie wünschen daher auf den Fuß der frankischen Cavallerie gesezt zu werden, vermöge dessen der Hauptmann für drei, und der Lieutenant und Unterlieutenant für 2 Pferde Rationen erhält.

Das Direktorium findet diesen Wunsch und folglich jenes Ansuchen um so billiger, je beschwerlicher der Dienst der Offiziers, besonders beim Exerzieren eines weniger geübten Korps ist; da aber hierüber kein Gesetz vorhanden, wodurch jene Vermehrung der Rationen gestattet werden könnte, so ladet Sie das Direktorium ein, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.
Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wunsch eines Basler-Bürgers am 23. Mai 1796, als Peter Ochs die damalige Würde eines Standes-Hauptes erlangte.

Durch trübe, sorgenvolle Zeiten
Mög' biedrer Schweizer-Freiheits-Sinn
Zum Heil der Wohlfart ihn stets leiten;
Glük, Heil und Segen krönen ihn!
Der Bürger Freund, des Staates Zierde
Bleib er in seinem neuen Stand;
Geweiht sey'n Eifer und Begierde
Gott, dem Gesez und Vaterland.

Gedanken des nämlichen Bürgers auf den 25. Juny 1799 bei Ochsens Austritt aus dem helvetischen Direktorio.

Von Gott getrennt, wie Uebelthäter,
Und dem Gesetze reif zur Klag,
Dem Vaterland als ein Verrather
Erscheinet Ochs mit diesem Tag.
Er traurt, der biedre Schweizer-Bürger,
Der durch Betrug das Elend fand;
Er ruft auf seiner Freiheit-Würger
Verachtung, Strafe, Fluch und Schand.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXIX. Bern, 8. Aug. 1799. (21. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

Escher: Zwar sieht man unsre Cavalerie selten zu Pferde, aber wenn man sie auch zuweilen sieht, so wird man gewahr, daß sie nicht reiten kann, und darum die Pferde ermüdet, also ist es gut, wenn sie etwas besser geübt wird, und also könnte ich zur Bothschaft stimmen, doch kann sie zu näherer Untersuchung der Militärcommission überwiesen werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Dringende Beweggründe und Rükſichten auf die gegenwärtigen Umstände, die Ihnen, Bürger Gesezgeber, von selbst in die Augen fallen, bewogen das Vollziehungsdirektorium zur Abdankung eines Theils der helvetischen Truppen, zur Aufhebung des Etat-Majors der Armee, zur Auflösung verschiedener Eliten-Bataillons, bei denen die Soldaten auf eine sehr kleine Anzahl zusammengeschmolzen waren, mit welcher das Offiziers-Korps in keiner Proportion stand.

Es fühlte den Drang zu schleuniger Ergreifung dieser Maßnahmen, und zu möglichst schneller Wiederherstellung des genauern Verhältnisses zwischen den Ausgaben und den schwachen Hülfsquellen der Nation.

Die Erschöpfung an Gelde, einer der dringendsten Gründe, welche eine solche Beschränkung unumgänglich geboten, sezte zugleich noch das Direktorium ganz ausser Stande, den Vertheidigern des Vaterlands allen, die nun nach Hause zu kehren bereit waren, ihren rükstandigen Sold ganz in Geld zu entrichten.

Inzwischen wollte das Vollziehungsdirektorium nicht zugeben, daß diese wackern Bürger ihre Fahnen verlassen, ohne daß sie eine bestimmte und ausdrükliche Zusicherung davon tragen, daß die Nation sie für den ganzen Betrag ihrer gemachten Anforderungen entschädigen werde. Es beredete sich, daß die Regeln der Gerechtigkeit und Anständigkeit, so wie auch die einer genauen Comptabilität, Zusicherungen erheischen, die nicht allein überhaupt auf jenen Grundsaz, sondern zugleich auch auf die genaue und gemessene Quota der Rükbezahlung, die jeder Vertheidiger des Vaterlands zu fodern hat, bestimmte Rükſicht nehmen. Von solchen Gesinnungen geleitet, verkündigt das Direktorium seinen Beschluß vom 22. Heumonat, dessen strengste Zergliederung Ihnen, Bürger Gesezgeber, klar zeigen wird, daß es dabei um nichts anders zu thun ist, als jedem Offizier und Soldaten bei der Abdankung einen Abrechnungsschein zuzustellen, der richtig bezeuge, was für Anfoderungen er an den Staat zu machen habe. Die sieben ersten Artikel beschäftigen sich einzig mit der Art und Weise, wie diese Abrechnung geschehen soll; der achte endlich giebt ihnen die Zusicherung, daß nach ihrer Heimkunft die Anfoderungen werden berichtigt, und ihnen der Werth derselben werde vergütet werden. Dieß ist der einzige Artikel, der bei der gesezgebenden Versammlung ungleiche Gedanken erwecken konnte; der einzige, der in der Redaction einigen Schein von gesezgebender Anordnung hat: bei genauerer Erwägung aber sieht man, daß er nur dahin geht, daß die Liquidation des Soldes nach dem Wohnorte der Soldaten und Offiziers verlegt werde, und daß sich damit, anstatt des General-Zahlmeisters der Armee, die Verwaltungskammern beladen. Dadurch war das Versetzen der Fonds vermeidet, welches beschwerlich ist, und leicht Verwirrung verursacht.

Hierauf, Bürger Gesezgeber, und hierauf allein beschränkt sich der ganze Sinn und der ganze Zwek dieses achten Artikels. Das Direktorium glaubte, darin ein leichtes Mittel zur Vereinigung verschiedener wichtigen Interessen zu finden, ohne sich die geringste Ueberschreitung der Gewalten zu

erlauben. Gewiß war es davon sehr weit entfernt, eine so einfache Berechnungsoperation als Vorbereitung zu Papiergeld anzusehen, und noch viel weniger als Anbahnung zu einem Agiotagesystem, was es eben so sehr verabscheut, wie die gesezgebende Versammlung, und wogegen es sich in frühern Bothschaften bereits auf eine Weise erklarte, wodurch hierüber seine Meinung ganz ausser allen Zweifel gesezt wird.

Es hofft, Bürger Gesezgeber, daß sie nach näherer Prüfung des Beschlusses vom 22. Jul. in ihrer Weisheit an dessen Statt Maßnahmen treffen werden, welche den gleichen heilsamen Zwek erreichen, den das Direktorium beabzielte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Escher: Ungeachtet diese Bothschaft meinen jüngsthin gemachten Antrag, und den auf denselben hin erfolgten Beschluß nicht billigt, so freut mich doch dieselbe in doppelter Rüksicht; einerseits bestätigt sie meine Meinung, die ich von den guten Absichten des Direktoriums hatte; anderseits aber giebt sie mir die öffentliche Zusicherung, daß das Direktorium nie nichts unternehmen werde, was Agiotage bewirken könnte; die Sache selbst ist ganz deutlich. Wir haben eigentlich mehr die Erwägungsgründe des Direktorialbeschlusses als den 8. § desselben mißbilligt; aber sehr seltsam ist es, daß das Direktorium nun uns statt seinen Finanzminister fragt, was jezt zu thun sey; wir haben nicht einmal das Recht, uns mit Finanzvorschlägen zu beschäftigen, und noch weniger liegt uns die Versorgung der Truppen ob. Man lade also das Direktorium ein, seinen Finanzminister hierüber um Rath zu fragen.

Zimmermann: Ich finde den von Eschern gemachten Vorschlag etwas unschiklich, und glaube, diese Bothschaft müsse einer Commission zu naherer Untersuchung zugewiesen werden.

Escher vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Escher, Gysendörfer und Matti.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 31. Juli.

Präsident Fuchs.

Reding legt im Namen der Majorität der Eintheilungscommission von Helvetien ein Gutachten vor.

Barras und Augustini legen jeder ein besonderes Minoritätsgutachten vor.

Laflechere verlangt den Druk des Berichts der Majorität, mit einem Auszuge des gedoppelten Vorschlags der Minorität. Lang widersezt sich jeder Verzögerung der Arbeit, die durch den Druk hervorgebracht würde; er will nur Niederlegung der Berichte für 3 Tag auf den Canzleitisch. Bay halt den Bericht für so wichtig, daß er den Druk in beiden Sprachen unterstüzt.

Der Druk wird beschlossen. (Wir werden die Berichte bei der Discussion liefern.)

Eine Zuschrift des B. Jaccard von Saint-croix Distrikt Grandson, enthält Bemerkungen gegen die Resolution des großen Raths, nach der die Agenten aus den Municipalbeamten gewählt werden sollten. Sie wird dem großen Rath übersandt.

Muret im Namen einer Commission räth zu Verwerfung des Beschlusses, welcher eine Bittschrift der Gemeindskammer von Neus ans Direktorium verweiset, mit der Einladung das Gesetz v. 13. und 15. Febr. vollziehen zu lassen — indem dieses Gesetz nicht auf den Fall anwendbar ist.

Der Beschluß wird verworffen.

Grosser Rath, 1. August.

Präsident: Marcacci.

Thorin, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über Vertheilung der Requisitionsbeschwerden in den Gemeinden — dieses Gutachten wird für zwey Tag auf den Kanzleytisch gelegt.

Secretan, im Namen einer Commission, trägt darauf an über die Bothschaft des Direktoriums, welche fragt: ob die Bürger können gezwungen werden, die Gemeindsverwaltung anzunehmen, zur Tagesordnung zu gehen, weil kein Gesez diesen Zwang bestimmt. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen der Mehrheit einer Commission, legt ein Gutachten vor, über die Wirkung des Gesetzes vom 12. April, über Concursrecht, auf schon ausgebrochne Auffälle. Auch dieses Gutachten wird für drey Tag auf den Kanzleytisch gelegt.

Cartier legt folgende schriftliche Anzeige der gestern gemachten Anzeigen vor und fügt bey: daß der Repräsentant Trösch, der einen Berg um 6000 Franken kaufte, welcher 18000 Franken bezahlt wurde, auch einige Auskunft zu geben im Stande sey; zugleich fodert Cartier, daß das Direktorium eingeladen werde, den Commissär Ott, der diese Verkäufe besorgte zurük zu rufen, sein Betragen zu untersuchen, und alle gemachten Verkäufe der Ratification, der gesezgebenden Räthe zu unterwerfen.

BB. Gesezgeber, Ihr habt uns gestern aufge-

tragen, die Thatsachen, die wir Euch anzeigten, schriftlich vorzulegen. — Diesem nach können wir Euch, was uns von den Verkäufen der Nationalgüter im Distrikt Dorneck, Kanton Solothurn bekannt ist, freimüthig enthüllen:

Erstens, hat der Br. Commissär Ott dem Br. Reibelt die Waldungsrechte von Roderstorf und Kleinlüzel verkauft. — Diese hat Reibelt nachher der Gemeind wieder verkauft; — worüber Ott in einem Schreiben an Bürger Finanzminister sich äusserte: er hoffe, der Hergang dieses Verkaufs werde unter ihnen Dreyen bleiben.

2tens. Die ehemalige Landschreiberey Dorneck, die bisher zu den Sitzungen des Distriktsgerichts und zum Wohnsitze des Schreibers diente, ist von obigem Commissär aus der Hand an den jetzigen Distriktschreiber um einen ärgerlich wohlfeilen Preis verkauft worden.

3tens. Die sogenannte Grosmatt — auch Schloßmatt — zu Thierstein, nebst anderm Matt- und Ackerland und Gebäuden, ist um circa 12,266 Franken verkauft; — da dies samtliche Land für das Jahr 1798 für 95 Duplonen verpachtet war.

4tens. Die samtliche Mariasteingüter in Beinwyl, die auf 220,000 Franken geschäzt sind, sind um circa 61,400 Franken verkauft.

5tens. Das grosse Ried, und der Trottberg sind ebenfalls um einen ärgerlich schlechten Preis verkauft.

6tens. Die Geistlichen im Kloster Beinwyl mußten das Kloster verlassen, und sind bey Partikularen einquartirt.

Die bessern Effekten des Klosters sollen nach Mariastein abgeführt worden seyn; die schlechten wurden versteigert.

7tens. Bei den Kaufbedingnissen ist ein Vorbehalt, welcher offenbar der Nation zum Nachtheil gereicht. Er heißt: „Der Verkäufer behaltet sich ausdrüklich vor, die stuck- oder theilsweise versteigerten Gegenstände wieder sammethaft mit einander, oder gegen baar Geld zahlbar, nach der Ratifikation versteigern zu können; ja nachdem für das Interesse der Nation vortheilhaftere Bedingungen folgen könnten."

Zimmermann: diese Anzeigen sind sehr wichtig, doch habe ich einige Ursachen zu vermuthen, daß auch einige Irrungen hierbey im Spiel sey, und daher sollen wir vor allem aus das Direktorium auffodern, in 24 Stunden Auskunft über diesen Gegenstand zu geben. Secretan ist gleicher Meinung; denn um mit gehöriger Strenge zuwerke gehen zu können, muß dieser Gegenstand genau gekannt werden; aber vielleicht ist die Zeit von 24 Stunden zu kurz um Bericht erhalten zu können, und daher muß dieser nur wo möglich in 24 Stunden gefodert werden.

Graf: ich bin wohl einig mit meinen Vorgängern; allein den Commissär Ott kann man nicht länger, zum Schaden der Nation, Ihre Güter verkaufen lassen, und daher rufe man diesen zurük.

Herzog v. Eff. Wan muß jeden Beschuldigten anhören, ehe man ihn beurtheilt, dies erfodert die Gerechtigkeit, also stimme ich Secretan bey. Wird einst der Bericht vom Direktorium kommen, so werde ich im Fall seyn, hierüber einige Auskunft mitzutheilen.

Custor ist wohl Herzogs Meinung, allein er wünscht, daß Ott doch in seinen weitern Verrichtungen eingestellt werde, weil er sonst grössern Schaden bewirken könnte.

Huber stimmt Secretan bey und bemerkt, daß das Direktorium für seine Commissärs gutstehen muß, und hier keine Gefahr obwaltet, weil diese Käufe liegende Güter betreffen.

Schoch begreift nicht, wie man zu werke geht; Hartmann, der der Republik Schätze einbrachte, ist sogleich zurükberufen worden, als man ihn anklagte, und hier macht man so viele Schwierigkeiten; er stimmt Graf bey.

Herzog v. Münster ist ebenfalls Grafs u. Schochs Meinung und wünscht, daß Trösch auch etwas Auskunft hierüber gebe.

Cartier will wohl Secretan beystimmen, wundert sich aber, warum man hier solche Schwierigkeiteiten gegen die Zurükberufung dieser Commissärs macht? Wann Herzog v. Eff. was weiß, so zeige er es an.

Kilchmann ist Custors Meinung, weil man hier piano zu werke gehen muß, indem es von einem hohen Commissär die Rede ist, wäre von einem Bauern die Rede, so würde man sich kein Bedenken machen, sogleich einige Dutzend derselben einzustecken. Um also grösserm Uebel zuvorzukommen, stelle man diesen Commissär in seinem Amte ein.

Suter: Sind wir denn ein Nationalconvent, daß wir uns über die Vollziehungsmaaßregeln so einlassen? alles dieses geht uns weiter nichts an, als daß wir Rechenschaft vom Vollziehungsdirektorium fodern können; aber Regierungscommissärs suspendiren oder absetzen, das können wir nicht. Hartmann ist auch nur als Repräsentant zurükberufen worden; ich stimme Zimmermann bei.

Trösch: Das Gut, welches B. Trösch gekauft hat, ist auf offner Steigerung gekauft worden, und zwar unter der Bedingnng, daß wenn sich noch ein höherer Verkaufspreis finde, der Kauf aufgehoben und dem Mehrbietenden überlassen werde; und so viel ich weiß, sind die meisten Kaufe auf diese Art geschehen; überdem denke man an den 4. § des Allianztraktats, und man wird das

Direktorium nicht sehr mißbilligen, wenn jenseits der Birs verschiedne Güter unter der Hand verkauft wurden; ich will Ott nicht entschuldigen oder rechtfertigen; man untersuche die Sache.

Carmintran mag wohl Secretan beistimmen, doch bemerkt er, daß die Commissars so viel gekostet haben, daß man die Vaterlandsvertheidiger hätte daraus bezahlen können.

Bourgeois: Mir geht es wie Schoch: und es scheint, Ott habe mehr Freunde in der Versammlung, als einst Hartmann gehabt hatte, weil dieser auf unbestimmte Anzeigen hin, zurükberufen wurde, und man jenen auch auf schriftlich vorgeligte Anzeigen von Mitgliedern hin, nicht zurükrufen will. Wäre Scherer in Frankreich arretirt worden, so könnte er jezt bestraft werden. Ich stimme Custorn bei.

Carrard: Wenn wir uns damit abgeben, die Commissärs des Direktoriums zurükzurufen, so wird das Direktorium seiner Verantwortlichkeit, in Rükficht der Versendung seiner Commissars, entladen; also sowohl die Trennung der Gewalten, als auch die Klugheit erfodern es, daß wir uns weiter nicht einlassen, als vom Direktorium Rechenschaft über die vorgelegten Klagen zu fodern. Daß einst Hartmann zurükgerufen wurde, ist ganz natürlich, denn er war Mitglied unsrer Versammlung, und ist mit allen andern Commissars, die Repräsentanten waren, zurükgerufen worden; ich stimme also Secretan bei.

Herzog v. Eff. wird seine Anzeige zu machen wissen, wenn es die Nothwendigkeit erfodert; ungeachtet er auch einst Commissar war, und dabei nichts als Undank einärndete, und sein Geld einbüßte, so wird er doch nie einem Commissar das Wort reden, sondern immer strenge Gerechtigkeit fodern, und dieser zufolge begehren, daß man keinem Beschuldigten den Kopf abschlage, und nachher die Sache untersuche; er beharret.

Nüce: Müssen wir denn noch immer so geduldig werden wie Hiob, weil wir so arm sind wie er? auch ich will gerecht seyn, und jedermann Gerechtigkeit wiederfahren lassen; allein wenn wir für das Volk zu sorgen haben, und einige unsrer Mitglieder sehr bedachtlich einen Commissar anklagen, so sollten wir nicht das Recht haben, einen solchen einzustellen, damit er nicht mehr schade? überdem ist das Direktorium bevollmächtigt, für 2 Millionen Nationalgüter zu verkaufen, und noch ist uns kein Wort hierüber angezeigt worden; ich stimme Bourgeois bei, daß das Direktorium aufgefodert werde, den B. Ott in seinem Auftrag zu suspendiren.

Es wird beschlossen, das Direktorium einzuladen, die Commissär Ott und Reibel in ihrem Auftrag einzustellen, und in 24 Stunden Auskunft über die Anzeigen der BB. Cartier und Arb zu geben.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Wenn es Pflicht des gesezgebenden Körpers ist, gegen jene, welche, indem sie ihre Fahne verlassen, das Wohl der Republik in Gefahr setzen, die scharfsten Strafen zu erkennen, so ist nicht weniger von Ihrer wohlthätigen Gerechtigkeit in gewissen Fällen zu erwarten, daß Sie Verbrechen, die zwar an und für sich groß und schwer, aber wegen sichern Umständen bis zu einem bestimmten Grade verzeihlich sind, begnadigen werden.

In dieser Ueberzeugung schlägt Ihnen, BB. Repräsentanten, das Direktorium eine Amnestie für die Desertion im Innern vor. Die Begebenheiten, welche dieselbe veranlaßt haben, sind Ihnen bekannt, und bieten hinreichende Beweggründe dar, zur vorgeschlagnen Maaßregel.

Diese Begnadigungsmaaßregel aber, welche dem Staate eine grosse Anzahl Vaterlandsverthridiger zurükbringen kann, sollte billig innerhalb bestimmte Grenzen der Gerechtigkeit beschränkt werden, damit nicht, wenn Unwürdige unter dieselbe begriffen werden, sie dieselbe benutzen, zu ihrem Corps zurükkehren, und neue Saamen des Ungehorsams und der Ausgelassenheit ausstreuen können.

Dem zufolge, ladet Sie, BB. Repräsentanten, das Direktorium ein, zu dekretiren:

1. Eine Amnestie für die Deserteurs von den Halbbrigaden der Auxiliartruppen, für jene von der Legion und überhaupt jene Truppen, die im Solde der Republik gestanden, und sich in das Innere hinter die Linie zurükgezogen; jedoch immer unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb einer Zeitfrist, welche das Direktorium festzusetzen beauftragt werden sollte, zurükbegeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 7. Aug. Debatten über ein Commissionalgutachten, die Amnistie gegen Ausreisser betreffend, welches an die Commission zurükgewiesen wird.

Senat, 7. Aug. Beschluß, es soll dem Volke bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien, die Aufhebung des 106. Art. der Constitution, in so weit er 5 Jahre und eine gedoppelte Berathung für alle Constitutionsabänderungen erfodert, vorgeschlagen werden.

Neues helvetisches Taglatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXX. Bern, 9. Aug. 1799. (22. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 1. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft über Amnestie der Ausreisser.)

2. Daß alle jene, welche sich irgend einer Insubordination oder eines andern durch die Militärgesetze bedrohten Verbrechens schuldig gemacht haben, von der Amnestie ausgeschlossen seyn sollen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Genenalsekretär,
Mousson.

Suter fodert Verweisung an eine Commission, zu näherer Untersuchung. Custor folgt, und würde besonders strenge finden, wegen Insubordination Fehlbare, von der Amnestie auszunehmen.

Billeter stimmt Sutern bei, und bemerkt, daß diejenigen, welche nicht hinter die Linie, sondern nach Hause gelaufen sind, in der Amnestie mitbegriffen seyn müssen. Fierz folgt, und sagt: einige Soldaten aus der Legion sind, als sie noch Rekruten waren, wegen einigen bei ihrem Corps angestellten Unordnungen für 1 Jahr an das Schellenwerk verurtheilt worden; da ich nun einen derselben für einen guten Patrioten ansehe, für den ich auch mit meinem Kopf gutstehen wollte, so begehrte ich schon zweimal Begnadigung für sie, aber das Direktorium gieng allemal zur Tagesordnung über; ich wünschte daher, daß das Direktorium eingeladen würde, auch diese Begnadigung zu begehren.

Die Bothschaft wird einer Commission zugewiesen, in die geordnet werden: Anderwerth, Custor, Fierz, Würsch und Panchaud.

Folgende Bothschaft wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium macht Sie, BB. Gesezgeber, beim Empfange des Gesetzes vom 30. Juli, welches diejenigen vom 30. und 31. März zurüknimmt, darauf aufmerksam, daß die Vollziehung des 2. Artikels für die Inhaftirten Nachtheile habe, und zu neuen Verzögerungen Gelegenheit gebe, wofern diejenigen, die gegenwärtig dem Kriegsgerichte ausgeliefert sind, wo die Untersuchung ihres Prozesses mit Thätigkeit betrieben wird, wieder sollen an die Kantonsgerichte zurükgewiesen werden. Auf solche Weise würde nun das Gesez eine zurükwirkende Kraft bekommen.

Das Tribunal, bei dem einmal ein Prozeß anhängig gemacht ist, muß ihn auch beendigen, wofern sich in den Spruch nicht Verwirrung einmischen soll.

Auch kann sich das Direktorium in einem Augenblik, wo alles die strengste Ersparung gebietet, nicht enthalten, Ihnen noch die Bemerkung zu machen, daß die Transportirung der Gefangnen und die Verzögerung des Urtheils dem Staate beträchtliche Unkosten verursachen würde.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt also, den 2. Artikel des Gesetzes vom 30. Juli einer nähern Erlauterung fähig; es ladet Sie ein, BB. Gesezgeber, ihn in Berathung zu ziehen, und ihm nur für künftige Fälle Kraft zu ertheilen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Cartier ist ganz der Meinung dieser Bothschaft, fodert aber Verweisung an eine Commission. Carrard folgt und begehrt, daß sich diejenige Commission hiermit beschäftige, welche dieses Gesetz veranlaßte. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Escher fodert, daß hierüber bis Morgens ein Gutachten eingegeben werde, weil wegen jedem Aufschub, viele unserer Mitbürger unnützer Weise in den Kerkern schmachten müssen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß in Rücksicht der Bittschrift der Gemeinde Nion wird vom Senat verworfen.

Der Senat übersendet eine Zuschrift eines Bürgers, welche Bemerkungen über die Ernennung der Agenten aus den Municipalitäten enthält, und welche der über die Agenten niedergesezten Commission überwiesen wird.

Germann wird mit 52 Stimmen zum Präsident, Millet mit gleichviel Stimmen zum französischen Sekretär, und Nuce, Graf u. Grafenried werden zu Saalinspektoren ernennt.

Senat, 1. August.
Präsident Fuchs.

Usteri: Ich bin beauftragt, dem Senat eine von dem B. Stalder, Pfarrer zu Escholzmatt, Kanton Luzern, am 8. Heumonat d. J. an dem Feiertage der Schlacht bei Sempach gehaltene Rede: „Das Bild der Väter des alten Helvetiens, eine Norm für die Söhne des neuen Helvetiens" zu überreichen. Der B. Stalder ist einer der aufgeklärtesten und rechtschaffensten Luzernischen Geistlichen, und die gegenwärtige Rede ist ein neuer Beweis seiner Vaterlandsliebe und seines Bürgersinnes. Ich verlange, daß Meldung derselben im Protokolle geschehe. Dieser Antrag wird angenommen.

Crauer legt, im Namen der Revisions-Commission, die Abfassung des Beschlusses über die Aufhebung des 106. Art. der Constitution vor. — Dieselbe wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Usteri legt, im Namen der gleichen Commission, folgenden Bericht vor:

Eure Revisions-Commission, Bürger Repräsentanten, der Ihr den Vorschlag zugewiesen habt, weitere Berathungen über die Abänderungen der Constitution Abschnittsweise und nach der Ordnung, wie die Abschnitte in dem Abänderungs-Vorschlag Eurer Commission enthalten sind, vorzunehmen, findet kein Bedenken, Euch zur Annahme dieses Vorschlags zu rathen.

Dabei glaubt sie jedoch, es könnte der erste und zweite Abschnitt noch einstweilen bei Seite gelassen werden; jener, weil zu besorgen wäre, die Discussion über alle darin enthaltene Grundsätze möchte uns allzulange aufhalten; diese Grundsätze sollen und müssen freilich der ganzen Arbeit zum Grunde liegen, aber ihre Richtigkeit und Wahrheit ist sehr unabhängig von den Beschlüssen der gesezgebenden Räthe, und es ist zu hoffen, wir werden sie auch ohne eine Sanction, der sie im Grunde gar nicht bedürfen — bei unserer Arbeit nie aus dem Auge verlieren; alsdann kann am Schlusse des Werkes ihre Aufstellung viel leichter und unschwieriger geschehen; den zweiten Abschnitt, der von der Eintheilung des helvetischen Gebietes handelt, räth Euch Eure Commission nur so lange zu verschieben, bis Ihr über die Gutachten Eurer Eintheilungs-Commission etwas werdet beschlossen haben.

Dagegen wäre Eure Revisions-Commission zu beauftragen, Euch die Abfassung des dritten Abschnitts, der vom politischen Stande der Bürger handelt, in ein paar Tagen vorzulegen, und sodann der Ordnung nach, jene der folgenden Abschnitte. — Ihr könntet es Eurer Commission überlassen, die Abfassung eines Abschnittes entweder in einer einzigen Resolution vorzutragen, oder sie in mehrere abzutheilen; das leztere möchte oft nothwendig seyn, um nicht den grossen Rath in den Fall zu setzen, um eines einzelnen Theiles willen einen ganzen Abschnitt zu verwerfen. — Die Deliberation über jeden Abschnitt würde im Senat, wie sich von selbst versteht, Artikelweise vorgenommen.

Eure Commission glaubt endlich, daß die zwei Abänderungs-Vorschläge die nächstens zu behandeln gewesen waren, jener, der das Nationalschazamt betrifft, und jener über die Wählbarkeit der Bürger ins Directorium und in die Rathe, gar wohl verschoben werden können, bis sie in der Reihe ihrer Abschnitte folgen werden.

Meyer v. Arb. will, daß man zuerst sich mit den Hauptgrundsatzen beschäftige.

Lüthi v. Sol.: Freilich sind diese Grundsätze die Grundlagen unsrer Arbeit, aber die Deduction derselben wird metaphysische Discussionen herbeiführen; über die Sache, aber nicht über die Darstellung werden wir einig seyn; sparen wir also diese Beschäftigung bis ans Ende der ganzen Arbeit. Er stimmt der Commission bei.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Meyer v. Aarau wünscht, daß alles Gute, Verständliche und Annehmliche in der alten Constitution beibehalten werde; er will zum Antrag der Commission hauptsächlich darum stimmen, weil die beiden ersten Abschnitte ihm sehr gut zu seyn scheinen. Der Antrag der Commission wird angenommen.

Man schreitet zu Wiederbesetzung des Bureau; Häfelin wird zum Präsident, Augustini zum französischen Secretar, und Schärer zum Saalinspektor erwählt.

Der Beschluß wird verlesen, der die Grundideen über die neue Einrichtung des Criminalgerichtswesens enthalt.

Auf Usteris Antrag wird derselbe an eine Com-

mission gewiesen, die in 8 Tagen berichten soll. Der Präsident ernennt in dieselbe: Lüthi v. Sol., Usteri, Zäslin, Bertholet und Crauer.

(Abends 4 Uhr.)

Präsident Häfelin.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, die Commissarien Ott und Reibelt in Zeit on 24 Stunden in ihren Verrichtungen einzustellen, dieselben zu strengster Rechenschaft zu ziehen, und den gesezgebenden Räthen in möglichst kurzer Zeitfrist einen Bericht über die von jenen Commissarien getroffenen Verkaufe abzustatten.

Lüthi v. Sol.: Wann es mich je gefreut hat, durch das Volk von Solothurn in die gesezgebenden Räthe gewählt zu seyn, so ist es heute, da zwei meiner Mitrepräsentanten mit solcher Freimüthigkeit die Verschleuderungen, die mit dem Gut der Nation vorgehen, denunciren. Ich ergreife diese Gelegenheit, um auf ein paar andere Thatsachen aufmerksam zu machen. — Die Rechnung der Ausgaben des Commissars Huber, während seines 15 wöchentlichen Aufenthalts im Kanton Solothurn, beläuft sich auf 24,000 Franken. — Der Commissar Haas bezieht täglich Fourage für zwei Pferde und einen Louisd'or Taggeld, daneben seinen Gehalt als Repräsentant, und dennoch laßt er sich einquartiren, und reist mit Requisitionspferden. — Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Devevey ebenfalls; doch findet er den Beschluß nicht stark genug; das Direktorium sollte die Commissarien Reibelt und Ott auf der Stelle in Verhaft bringen lassen — sonst werden sie sich aus dem Staube machen. Es ist Zeit, daß wir endlich einmal die Rechnungen des Direktoriums erhalten; längst ist das Jahr vorbei, und unsere bestimmte Auffoderung ist bis dahin ohne Wirkung geblieben.

Usteri: Ich finde die Resolution sehr fehlerhaft abgefaßt; aber wäre sie es auch noch viel mehr, ich muß zu ihrer Annahme stimmen. — Welch ein unglukschwangerer Genius schwebt dann immer und immerfort über unserer Republik; welcher Geist der Finsterniß läßt unser Direktorium sich für die ersten Interessen des Vaterlandes nur solcher Leute bedienen, die durch Immoralität oder durch Verkehrtheit sich auszeichnen.

Ein Ausländer kommt nach Luzern, das Direktorium hat nichts angelegeners als ihn sogleich zu seinem ersten Archivar zu machen; die Geheimniße der Republik — die man keinem aus Euch allen, B. R., anvertraut haben würde, wirft man in die Hände eines Unbekannten — der kein Helvetier ist.

Nach ein paar Monaten hat er, was ihm wichtig seyn mag, inne geworden; er giebt die Stelle zurük, um sich zum Pachter von Nationalgütern machen zu lassen. — Aber ich wiederhole, B. R., die Resolution ist nicht, wie sie seyn sollte, abgefaßt. Ich lobe den großen Rath, daß er den Verschleuderungen ein Ende machen will, aber an wen sollen wir uns dafür halten? nicht an die Commissarien Reibelt und Ott; was gehen die uns an? wir kennen sie nicht, wir wollen sie nicht kennen; aber das Direktorium, das sie ernennt, das sie mit Vollmachten versehen hat: es soll uns, es soll der Nation verantwortlich seyn. — Ganz einfach und laconisch hätte der Beschluß sagen sollen: „die gesezg. Rathe, B. Direktoren, denunciren Euch folgende Thatsachen!" Ware keine genugthuende Antwort erfolgt, dann hätten wir die Verantwortlichkeit des Direktoriums geltend gemacht. — Allein ich kann den Beschluß, wenn er auch noch viel fehlerhafter wäre, nicht verwerfen. Ich nehme ihn an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Rede des Präsidenten des fränkischen Direktoriums, Sieyes, am Feste des zehnten Thermidors.

Bürger! wir feyern heute das Fest der Freiheit. Was immer für sie ist beschlossen und ausgeführt worden, das soll in diesem Augenblicke sich unserm Gedächtniße darstellen: jene vorangehenden Arbeiten der Philosophie, die gegen zahllose Vorurtheile mit ausharrender Standhaftigkeit kämpfte: jene unmittelbarern Arbeiten einiger Männer, die Bürger waren noch ehe sie ein Vaterland hatten, welche gegen dem Jahr 89, die in den Herzen der Franken beinahe erloschenen Gefühle der Rechte der Nation wieder aufwekten: die muthvollen Anstrengungen, die schöpferischen Arbeiten jener ersten Nationalversammlung, deren Irrthümer die unermeßlichen Dienste nicht austilgen können, die sie geleistet, und durch die sie sich den Haß und die Wut aller Feinde der Revolution auf immer zugesichert hat: jene feurige und fruchtbare Thätigkeit der nachfolgenden Versammlungen, die den einmal gegebnen Antrieb, die neugeschaffne Kraft der Bürger, die Irrthümer, die Tugenden, das Unglük, und die Einsichten benuzten, um endlich eine republikanische Verfassung zu gründen, unter deren Schutz die fränkische Freiheit sich flüchtete: jene — je stiller und ungekannter sie war, um so verdienstlichere Ergebenheit so vieler guter Bürger, die zu jedem Rufe des Vaterlands bereit, demselben ausharrend die grösten Opfer brachten, ohne sich dadurch berechtigt zu glauben, das Publikum mit dem was sie thaten, zu unterhalten, noch viel weniger dasselbe mit ihrer